

Der Landtag von Niederösterreich hat am ~~5. Okt. 2001~~ beschlossen.

Änderung der NÖ Bauordnung 1996

Artikel I

Die NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200-5, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Titel des § 44:
„Brauchbarkeit und Verwendbarkeit von Bauprodukten,
Konformitäts- und Übereinstimmungsnachweise“
2. Im § 4 Z. 4 wird das Wort „**Anlage**“ durch das Wort „**Anlagen**“ ersetzt.
3. § 4 Z.7 zweiter, dritter und vierter Teilsatz lauten:
„**Hauptgeschoß**: ein Geschoß mit der für Aufenthaltsräume vorgeschriebenen
Raumhöhe;

Nebengeschoß: ein Geschoß, das keine Aufenthaltsräume enthält (z.B. Installationsgeschoß), sowie Keller- und Dachgeschoß;

Dachgeschoß: ein Geschoß innerhalb eines Daches mit einer traufenseitigen Kniestockhöhe (z.B. Übermauerung) ab Fußbodenoberkante von höchstens 1,20 m und zusammenhängenden Dachaufbauten (Dachgauben, Dacherker) über höchstens der halben Gebäudelänge;“
4. Im § 9 Abs. 1 tritt anstelle des Zitats „§ 44 Abs. 10“ das Zitat „§ 44 Abs. 11“.
5. Dem § 11 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Verliert ein zum **Bauplatz** erklärtes Grundstück, das weder mit einem Gebäude noch mit einer großvolumigen Anlage (§ 23 Abs. 3) bebaut ist, durch **Umwidmung** nach den Bestimmungen des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000, die Baulandwidmung, **erlischt die Bauplatzerklärung.**“

6. Im § 11 Abs. 3 Einleitungssatz tritt anstelle des Zitats „Abs. 1 Z. 1 lit. c“ das Zitat „Abs. 2 Z. 1 lit. c“.
7. Im § 12 Abs. 7 1. Satz entfällt der letzte Beistrich.
Der letzte Satz lautet:
„Im Falle einer Grundabtretung gegen Entgelt ist das seinerzeit geleistete Entgelt valorisiert auf der Grundlage des Verbraucherpreisindex der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ zum Zeitpunkt der Leistung zurückzuerstatten.“
8. Im § 15 Abs. 1 Z. 16 wird der Strichpunkt durch einen Beistrich und der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt.
9. Im § 19 Abs. 1 Z. 1 lit. a 6. Punkt, im § 20 Abs. 1 Z. 1 und im § 48 Abs. 2 wird die Wortfolge „Widmungs- und Nutzungsart“ ersetzt durch das Wort „Widmungsart“.
10. Im § 19 Abs. 2 Z. 8 und im § 20 Abs. 1 2. Satz tritt anstelle des Zitats „§ 1 Abs. 1 Z. 14“ das Zitat „§ 1 Abs. 1 Z. 13“.
11. Im § 23 Abs. 2 letzter Satz entfällt der letzte Beistrich.
12. Im § 23 Abs. 3 erster Satz wird nach der Wortfolge „Gebäudes oder“ die Wortfolge „die Errichtung“ eingefügt.
13. Im § 29 3. Satz wird das Wort „wäre“ durch das Wort „ist“ ersetzt.
14. Im § 33 Abs. 1 2. Satz wird nach dem Wort „oder“ das Wort „die“ eingefügt.
15. Im § 37 Abs. 1 Z. 10 treten anstelle der beiden Zitate „§ 44 Abs. 10“ jeweils das Zitat „§ 44 Abs. 11“.
16. Im § 38 Abs. 1 Z. 2 wird nach dem Zitat „§ 11 Abs. 1 Z. 2 und 3“ ein Beistrich eingefügt.

17. Im § 38 Abs. 2 1. Satz 3. Punkt wird das Wort „sind“ ersetzt durch die Wortfolge:
„wurde oder wird“.
Im 2. Satz entfällt am Satzende das Wort „ist“.
18. Im § 38 Abs. 7 und § 76 Abs. 4 wird die Wortfolge: „des Österreichischen Statistischen Zentralamtes“ ersetzt durch die Wortfolge: „der Bundesanstalt „Statistik Österreich““.
19. § 39 Abs. 1 letzter Satz lautet:
„Bei der Berechnung der auf den Anteil entfallenden Vorauszahlung ist der Einheitssatz, der der Vorschreibung der Ergänzungsabgabe zu Grunde zu legen ist, heranzuziehen.“
20. Im § 39 Abs. 2 wird nach dem Zitat „§ 11 Abs. 6“ ein Beistrich eingefügt.
21. Im § 39 Abs. 3 1. Satz, letzter Punkt, entfällt die Wortfolge: „abzuleiten ist,“
22. Im § 39 Abs. 4 treten anstelle der Zitate „§ 38 Abs. 3 bis 5 und 8“ und „Abs. 6“ die Zitate „§ 38 Abs. 4 bis 6 und 9“ und „Abs. 7“.
23. Im § 42 Abs. 2 wird nach dem zweiten Klammerzitat folgende Wortfolge eingefügt: „oder die **Bauplatzerklärung erloschen** (§ 11 Abs. 2 letzter Satz)“ und tritt anstelle des Zitats „§ 39 Abs. 1“ das Zitat „§ 39 Abs. 1 und 2“.
24. Im § 42 Abs. 3 tritt anstelle des Zitats „§ 39 Abs. 2“ das Zitat „§ 39 Abs. 3“.
25. Im § 42 Abs. 5 tritt anstelle des Zitats „§ 38 Abs. 8“ das Zitat „§ 38 Abs. 9“.
26. Der Titel des § 44 lautet:
**„Brauchbarkeit und Verwendbarkeit von Bauprodukten,
Konformitäts- und Übereinstimmungsnachweise“**

27. Dem § 44 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Bauprodukte dürfen verwendet werden, wenn sie

- a) einer Norm nach Z. 1 oder 3 und den in der Baustoffliste ÖE (Art. 12 der Vereinbarung über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten, LGBl. 0816) kundgemachten Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen entsprechen oder nur unwesentlich davon abweichen, oder
- b) eine gültige europäische technische Zulassung für sie vorliegt und sie den in der Baustoffliste ÖE kundgemachten Anforderungen und Verwendungsbestimmungen entsprechen

und sie das CE-Kennzeichen tragen.

Das Österreichische Institut für Bautechnik hat die **Baustoffliste ÖE** nach Art.12 der Vereinbarung über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten, LGBl. 0816, durch Verordnung festzulegen. Diese Verordnung ist in den Amtlichen Nachrichten der Niederösterreichischen Landesregierung kundzumachen.“

28. Im § 44 erhalten die (bisherigen) Absätze 7 bis 10 die Bezeichnung Abs. 8 bis 11.

§ 44 Abs. 7 (neu) lautet:

„(7) Bauprodukte, die in der Baustoffliste ÖA (Art. 4 der Vereinbarung über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten, LGBl. 0816) angeführt sind, dürfen nur verwendet werden, wenn

- 1. sie dem für sie geltenden und in der Baustoffliste ÖA kundgemachten Regelwerk entsprechen oder nur unwesentlich davon abweichen, oder
- 2. ein Gutachten des Österreichischen Instituts für Bautechnik nach Art. 6 Abs. 2 oder Art. 7 lit. b der Vereinbarung über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten, LGBl. 0816, die gleichwertige Verwendbarkeit bestätigt,

und sie das Einbauzeichen nach Art. 10 dieser Vereinbarung tragen.

Bauprodukte, für die eine harmonisierte Norm (Abs.3) oder eine Leitlinie für die europäische technische Zulassung (§ 45) mit einer Übergangsfrist bis zu deren verpflichtenden Anwendung vorliegen, dürfen während der Übergangszeit in der Baustoffliste ÖA angeführt bleiben und verwendet werden, wenn sie die Voraussetzungen

o nach dem 1. Satz, oder

o nach Abs.2, oder

o nach Abs.8 Z. 1

erfüllen.

Ist ein Gutachten nach Z. 2 erforderlich, ist dessen Ausstellung vom Hersteller des Bauprodukts beim Österreichischen Institut für Bautechnik zu beantragen.

Das Österreichische Institut für Bautechnik hat die **Baustoffliste ÖA** nach Art. 4 der Vereinbarung über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten, LGBl. 0816, durch Verordnung festzulegen. Diese Verordnung ist in den Amtlichen Nachrichten der Niederösterreichischen Landesregierung kundzumachen.

Das **Einbauzeichen** nach Art. 10 Abs. 3 samt Anhang der Vereinbarung über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten, LGBl. 0816, darf am Bauprodukt, seiner Verpackung und den Begleitpapieren angebracht werden, wenn für dieses Bauprodukt ein **Übereinstimmungsnachweis** (Übereinstimmungserklärung oder -zeugnis) nach Art. 5 bis 7 dieser Vereinbarung vorliegt.

Übereinstimmungszeugnisse dürfen ausgestellt werden von

- a) Zulassungs- oder Zertifizierungsstellen der Vertragsparteien der Vereinbarung über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten, LGBl.0816, oder
- b) Stellen, die vom Österreichischen Institut für Bautechnik nach Art. 8 der Vereinbarung über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten, LGBl. 0816, hierfür ermächtigt sind.

Für das Ausstellungsverfahren gilt Art. 9 der Vereinbarung über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten, LGBl. 0816.“

29. Im § 44 Abs. 8 (neu) Z. 1 wird nach der Wortfolge „wenn es“ die Wortfolge: „in der Baustoffliste ÖA (Abs. 7) nicht angeführt ist und“ eingefügt.

Z. 2 lautet:

„2. bei einem ausländischen Bauprodukt:

wenn die vom EU-Mitgliedstaat oder EWR-Staat des Herstellers hierfür zugelassene Stelle unter Anwendung der in Niederösterreich vorgesehenen oder vom Österreichischen Institut für Bautechnik als gleichwertig anerkannten

Prüfungen und Überwachungen das Bauprodukt als ordnungsgemäß befunden wurde und dies entsprechend dokumentiert ist. Das Österreichische Institut für Bautechnik hat dem Staat des Herstellers die notwendigen Informationen für die Zulassung solcher Stellen zu geben, als auch den erforderlichen Informationsaustausch mit diesen Stellen, zu gewährleisten.“

30. Im § 44 Abs. 11 (neu) wird die Wortfolge „Konformitätserklärung oder ein Konformitätszertifikat“ ersetzt durch die Wortfolge: „Konformitätserklärung, ein Konformitätszertifikat oder ein Übereinstimmungsnachweis“.

Im 2. Satz wird nach dem Zitat „(Abs. 4)“ die Wortfolge: „oder des Einbauzeichens (Abs. 7)“ eingefügt.

31. Im § 46 Abs. 1 tritt anstelle des Zitats „§ 44 Abs. 7 Z. 1“ das Zitat „§ 44 Abs. 8 Z. 1“.

32. Im § 47 Abs. 1 wird der letzte Satz durch folgende Sätze ersetzt:

„Das **Österreichische Institut für Bautechnik** hat die in Art. 25 der Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bauwesen, LGBl. 8207, und in Art. 4, 6, 7, 8 und 12 der Vereinbarung über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten, LGBl. 0816, aufgezählten **Aufgaben** zu besorgen. Für die Prüftätigkeit nach Art. 6 Abs.3 der Vereinbarung über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten, LGBl. 0816, sind den Organen des Österreichischen Instituts für Bautechnik oder den von diesen beauftragten Sachverständigen der Zutritt zur Produktionsstätte und die erforderlichen Probenentnahmen zu gestatten, sowie alle notwendigen Auskünfte durch den Hersteller oder dessen Erfüllungsgehilfen zu erteilen.“

33. Im § 47 Abs. 2 tritt anstelle des Zitats „§ 44 Abs. 6 und Abs. 7 Z. 2 und § 45 Abs. 2“ das Zitat „§ 44 Abs. 6, 7 und 8 Z. 2 und § 45 Abs. 2“.

34. Im § 47 Abs. 3 wird nach dem Zitat „LGBl. 8207,“ die Wortfolge: „oder des Art. 8 der Vereinbarung über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten, LGBl. 0816,“ eingefügt.

35. § 47 Abs. 4 lautet:

„(4) Das **Österreichische Institut für Bautechnik** hat die einzelnen **Verfahrenskosten** für die ihm übertragenen Aufgaben entsprechend dem jeweiligen Aufwand unter Berücksichtigung der für die Vorarbeiten und die Durchführung erforderlichen Zeit, der Zahl der erforderlichen Amtsorgane und der beantragten Prüfverfahren, sowie der anfallenden durchschnittlichen Barauslagen (insbesondere Transport- und Reisekosten, Drucksorten, Material- und Postgebühren) **durch Verordnung festzusetzen**. Die Erlassung der Verordnung bedarf der Zustimmung der Landesregierung. Die Verordnung ist in den Amtlichen Nachrichten der Niederösterreichischen Landesregierung kundzumachen.“

36. Im § 51 Abs. 4 wird das Wort „Nutzungsarten“ durch das Wort „Widmungsarten“ ersetzt.

37. Im § 51 Abs. 6 wird das Wort „nachdem“ ersetzt durch die Wortfolge: „nach dem“.

38. Im § 52 Abs. 2 Z. 3 wird nach dem Wort „Breite“ ein Beistrich eingefügt.

38a. Im § 52 Abs. 1 Z. 6 wird die Wortfolge: „Wärmeschutzverkleidungen, bis 10 cm“ durch die Wortfolge: „Verputze, bis 3 cm“ ersetzt.

39. § 53 Abs. 2 lautet:

„(2) Bei der Ermittlung der **Gebäudehöhe** bleiben

- o Vorbauten nach § 52,
- o untergeordnete Bauteile (z.B. Schornsteine, Zierglieder),
- o Dachaufbauten von Dachgeschossen, die nicht als Teil der Gebäudefront wirken, und
- o Türme, die sakralen oder öffentlichen Zwecken dienen,

unberücksichtigt, wenn die Belichtung der Hauptfenster zulässiger Gebäude auf den Nachbargrundstücken nicht beeinträchtigt wird.“

40. Im § 53 Abs. 5 entfällt das Zitat „(§ 70 Abs. 2)“ und tritt anstelle des Zitats „(§ 70 Abs. 1 Z. 5 und Abs. 3)“ das Zitat „(§ 69 Abs. 1 Z. 3)“.

41. Im § 55 Abs. 1 entfallen die Beistriche vor und nach dem Klammersausdruck.
42. Im § 56 Abs. 3 wird nach dem Wort „Verhältnis“ das Wort „zwischen“ eingefügt.
43. Im § 59 Abs. 5 3. Satz wird im 3. Punkt die Wortfolge „das selbe“ durch das Wort „dasselbe“ ersetzt.
44. Im § 59 Abs. 6 tritt anstelle des Zitats „§ 44 Abs. 10“ das Zitat „§ 44 Abs. 11“.
45. Im § 69 Abs. 4 1. Punkt wird die Wortfolge „Widmungs- und Nutzungsarten“ durch das Wort „Widmungsarten“ ersetzt.
46. Im § 70 Abs. 1 Z. 5 entfällt die Wortfolge „anstelle einer Bauklasse und Bebauungsdichte sind“.
47. § 76 Abs. 2 Z. 2 und 3 lauten:
- „2. die Minderung jenes Wertes des Grundstücks, der unter Berücksichtigung der Bebaubarkeit einem der Planungsmaßnahme vorausgegangenem Erwerbsvorgang (Kauf, Tausch, Erbteilung u.dgl.) konkret zugrunde gelegt worden war, soweit dieser den ortsüblichen Wert zum Zeitpunkt des Erwerbsvorgangs nicht überstiegen hat und
 - 3. die entrichtete Aufschließungsabgabe.“
48. Dem § 76 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
- „Die aus Z. 1 bis 3 ermittelten Beträge sind jeweils auf der Grundlage des Verbraucherpreisindex der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ zum Zeitpunkt ihrer Leistung (Z. 1 und 3) oder Festlegung (Z. 2) zu valorisieren.“

Artikel II

Die Bestimmungen des Art. I Z. 27 bis 34 treten am 1. Jänner 2001 in Kraft.